



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2015  
(OR. en)

13445/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0244 (NLE)**

---

---

FISC 137  
ECOFIN 807  
AELE 46  
SM 7

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Union —  
des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen  
Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen  
der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von  
Zinserträgen gleichwertig sind

---

**BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss — im Namen der Union —  
des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino  
über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates  
im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom ... , ABl. C ..., S. [(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/...<sup>1\*</sup> wurde das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (im Folgenden „Änderungsprotokoll“), am ...<sup>\*\*</sup> vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Der aus den Verhandlungen resultierende Wortlaut des Änderungsprotokolls spiegelt die Verhandlungsleitlinie des Rates getreulich wider, da er das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind<sup>2</sup> (im Folgenden das „Abkommen“) den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene im Bereich des automatischen Informationsaustauschs, und zwar dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten globalen Standard für den automatischen steuerlichen Informationsaustausch über Finanzkonten, anpasst. Die Union, die Mitgliedstaaten und die Republik San Marino haben aktiv an den Arbeiten des globalen Forums der OECD mitgewirkt, das die Entwicklung und die Umsetzung dieses Standards unterstützt. Das Abkommen in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung soll die Rechtsgrundlage für die Anwendung des globalen Standards in den Beziehungen zwischen der Union und der Republik San Marino sein.

---

<sup>1</sup> ABl. ...

<sup>\*</sup> ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument 13447/15 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

<sup>\*\*</sup> ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls einfügen.

<sup>2</sup> ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 33.

- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> angehört.
- (4) Das Änderungsprotokoll sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

### *Artikel 1*

Das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, wird im Namen der Union<sup>1\*</sup> genehmigt.

### *Artikel 2*

- (1) Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 2 Absatz 1 des Änderungsprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.
- (2) Die Kommission unterrichtet die Republik San Marino und die Mitgliedstaaten über die eingegangenen Mitteilungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Abkommens in der sich aus dem Änderungsprotokoll ergebenden Fassung.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Änderungsprotokolls wurde zusammen mit dem Beschluss zur Unterzeichnung und zur vorläufigen Anwendung in ... veröffentlicht.

\* ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle in der Fußnote ergänzen.